

Der Freiherr von Otten schreibt an den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein, wie man seiner Meinung nach am raschesten die Zustimmung der andern Fürsten zu dessen Aufnahme in den Reichsfürstenrat erlangen könnte. Die Landgrafschaft Hessen-Kassel ist wegen des Rechtsstreits um die Grafschaft Rietberg mit der Aufnahme nicht einverstanden. Ausfertigung, Regensburg 1712 November 12, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 42, unfol.

[1] Durchleuchtiger fürst, gnädigster herr herr.¹

Nachdem eur hochfürstlich durchlaucht aus meinen letzteren ausführlich den anstand werden ersehen haben, warumb mit der proposition² in dero introductions³-sache nothwendig einen anstand geben müessen, umb in keine neue contradiction⁴ zue gerathen, so stehet zu belieben, da die correspondirende an ihre herren principalen⁵ nochmahlen referiren, ob nicht diensamb, das eur durchlaucht ein nochmahliges schreiben an die correspondirende stände abgehen liessen und ersuchten, sie mögten ihre hiesige gesantschafften beyfällig zu votiren, ihro zu ehren instruiren, welches bey vorfallenheiten eur durchlaucht hinwiderum zu erkennen erbiethig [2] weren, wobey dan sorgsam in dem schreiben zu abstrahiren, das kayserliche mayestät⁶ dises als ihr erstes begehren an das Reich⁷ gebracht. Solches auch ihro als obersthofmeistern vom kayser zuegestanden werden mögte, weillen sie dise beyde fundamenta keineswegs einräumen wollen, es könnte, aber nit schaden, wan dem schreiben inserirt würde, daß die mehriste fürsten dise ehr eur durchlaucht nit allein gönneten, sondern auch daß die mit gleichmessigen introductions-decreten versehene chur- und fürten bey disem actu zurückhstehen und ihre introductiones nit mit vorgehen lassen wolten, wodurch dan dasjenige auch verhiethet würde, was zu [3] confusion im Fürstenrath⁸ die besorgung gewesen. Indessen sueche ich hier hin- und wieder die wiederige gemüther möglichst bezubringen, auch die andere zu conserviren.

Sonsten wird eur durchlaucht von selbstem bekannt sein, was zwischen deroselben hochfürstlichen haus gegen die gräfin von Cauniz⁹ der rittbergischen lehen halber beym hochpreislichen Reichshofrath¹⁰ für ein process vorhanden, darüber Hessen-Cassel¹¹ bey

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin Oberhammer, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB) 14* (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

^{2 2} Auf dem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs verstand man unter der „Proposition“ die vom Kaiser festgelegte Tagesordnung der Beratungen.

³ Aufnahme in den Reichsfürstenrat.

⁴ Widerrede.

⁵ Fürsten.

⁶ Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, *Karl VI.*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB) 11* (1977), S. 211–218.

⁷ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte* (843–1806). Köln-Weimar 2005.

⁸ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*. Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁹ Gräfin Maria Ernestine Franziska von Rietberg (1687–1758) aus dem Haus Cirkse. Vgl. Alfred Eugen ECKER, *Maria Ernestine Franziska, Gräfin von Ostfriesland und Rietberg, Erbgräfin von Rietberg, Gräfin von Kaunitz 1687–1758*, Münster 1982.

¹⁰ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse

allhiesigem Reichsconvent¹² ein gutachten ad cæsarem pro remissione causæ ad prima instantiam als forum competens¹³ erhalten, und obzwar kayserliche mayestät Josephus¹⁴ post mortem solches reichsgutachten nicht ratificirt¹⁵, sondern durch ein anderwertes kayserliches commissions-decret der sachen fundamenta dahier [4] vorgestellt, dise aber ex post von Hessen-Cassel in einem producirten memorial refutirt¹⁶ und darauf begehrt worden, die sach zu fernerer deliberation¹⁷ zu ziehen, worinen auch die maiora ausser zweifel bey dem vorigen reichsgutachten bestehen dörrften.

Nachdem nun bey hoch gemelten Reichshofrath dises werckh zur irotulation gedeyhen, Hessen-Cassel aber sich darüber alhier bey lezterem Rath höchlich beschwehret und die sach zu ressumiren begehret. So hab ich davon ominentissimo meo heut unterthenigst referirt, dem casselischen aber bedeutet, ich wolte die sachen in actis aufsuechen und sodan sehen, was weither zu thun seye, welches eur durchlaucht zu dero nachricht ohnverhalte, nicht zweiflend, sie werden die verhandelte acta comitialia drunten [5] beysamen haben. Weillen sie aber in diser sach schwerlich bey der ständt gemachten schluß dahier vil obstiniren dörrften, so were das rathsambste bye Reichshofrath auf den schluß und sentenzirung der sach eyferig zu tringen, was darin weither passirt, ermangle ich nit, deroselben successive unterthänigst zu referiren. Der ich zu beharrlichen höchsten gnaden und hulden im schuldigsten respect mich empfehlend verbleibe.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Regensburg, den 14. Octobris 1712

Unterthenigst, gehorsambster knecht.

Ignatius Anton freiherr von Otten¹⁸, manu propria¹⁹.

[6] [Dorsalvermerk]

Vom baron von Otten, de dato Regensburg, den 14. Octobris 1712.

bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesberrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.

¹¹ Die Grafschaft Rietberg stand unter der Lehnshoheit von Hessen-Kassel. Zwischen den Häusern Liechtenstein und Kaunitz existierte lange ein Streit um die Erbfolge und somit auch um das Recht auf den Titel eines „Grafens von Rietberg“. Aus der Eheschließung Gundakers von Liechtenstein mit Agnes von Ostfriesland 1604 leitete das Haus Liechtenstein seine Erbansprüche auf die Grafschaft ab während die Ansprüche des Hauses Kaunitz auf die Ehe der Erbgräfin Maria Ernestine Franziska von Rietberg mit dem Grafen Maximilian Ulrich von Kaunitz 1699 basierten. 1726 wurde ein Vergleich ausgehandelt in dem festgelegt wurde, dass Rietberg der Gräfin Maria und ihren männlichen Nachkommen verbleiben, aber nach Erlöschen des kaunitz-rietbergischen Mannesstammes dem Haus Liechtenstein zufallen sollte. 1822 verkaufte der letzte Fürst Aloys von Kaunitz-Rietberg die Grafschaft an Friedrich Ludwig Tenge, weshalb wieder ein Rechtsstreit mit dem Haus Liechtenstein begann. In einem Kompromiss wurde 1835 ausgehandelt, dass Tenge als Besitzer des Grafschaftslehens anerkannt wurde, die standesberrlichen Rechte von Preußen kassiert wurden und der Grafentitel dem Haus Liechtenstein zugesprochen wurde. Heute wird der Titel „Graf von Rietberg“ vom Haus Liechtenstein geführt. Vgl. Alvin HANSSCHMIDT, Die Grafschaft Rietberg (Köln-Westfalen 1180/1980), hrsg. P. BERGHAUS und S. KESSEMEIER, 1980, S. 190–193; Thomas WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener; in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (MIÖG), Ergbd. 34, Wien 1999, S. 512, S. 532–536.

¹² Der Immernwährende Reichstag war von 1663 bis 1803 die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, Der Immernwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Kallmünz 1987.

¹³ „ad cæsarem pro remissione causæ ad prima instantiam als forum competens“: zum Kaiser für die Zurücksendung der Angelegenheit zur ersten Instanz als zuständigem Gericht.

¹⁴ Joseph I. (1678–1711) aus dem Hause Habsburg war von 1705 bis 1711 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, König von Böhmen, Kroatien und Ungarn. Vgl. Charles W. INGRAO, Josef I., Graz 1982.

¹⁵ bestätigt.

¹⁶ „producirten memorial refutirt“: angefertigen Memorial widerlegt.

¹⁷ Überlegung.

¹⁸ Ignatius Anton Freiherr von Otten (1640–1724) war vom 14. Dezember 1700 bis zu seinem Tod kurfürstlich-mainzischer Gesandter (Direktorialgesandter, Reichsdirektor) auf dem Reichstag in Regensburg. Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Otten, Ignaz Anton Freiherr von; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 19(1999), S. 652; Peter Claus HARTMANN, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806. Stuttgart 2005, S. 69–71; Christian Gottfried OERTEL, Vollständiges und zuverlässiges Verzeichniß der Kaiser, Churfürsten Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, ..., Regensburg 1760, S. 17.

¹⁹ eigenhändig.

Gutachten zu beförderung der introductions angelegenheit.
Item bericht wegen der liechtensteinischen affayre lehens iurisdiction respective Hessen-Cassel
betreffenden causa Rittberg.
Der anderte passus ist extrahirt worden ad acta.

e-archiv.li